



## Newsletter 08/23 der Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises

### (1) Änderungen der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ab dem 01.09.2023

Die Bundesregierung hat eine Neufassung der FZV beschlossen und am 28.07.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet. Der vollständige Gesetzestext kann kostenfrei unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) abgerufen werden. Nachfolgend werden Sie über zentrale Änderungen informiert:

#### a. Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung

- **§ 3 Abs. 3 Nr. 1g und Abs. 4 FZV n. F.:** Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) dürfen nicht mehr freiwillig zugelassen werden.
- **§ 6 Abs. 8 FZV n. F.:** Die Zulassungsbehörde kann bei fehlenden Fahrzeugdaten die Vorlage eines Gutachtens anfordern, das von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von einem Unterschriftsberechtigten eines zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes erstellt worden ist und aus dem sich die fehlenden Fahrzeugdaten ergeben.
- **§ 7 und 28 FZV n. F. „Tageszulassung“:** Die auf einen Tag befristete Zulassung wird aufgrund des Bedarfs aus der Wirtschaft als neuer Verwaltungsvorgang umgesetzt, im „analogen“ Zulassungsverfahren in § 7 FZV und in den dezentralen Portalen sowie der GKS in § 28 FZV. Fahrzeugdokumente werden ausgestellt, Kennzeichen müssen für den befristeten Zeitraum nicht gesiegelt werden, ein vorläufiger elektronisch übermittelter Bescheid ermöglicht die Fahrt am Tag der Zulassung bei i-Kfz Verfahren.
- **§ 8 Abs. 4 FZV n. F. „Konkretisierung hinsichtlich der Einziehung ausländischer Zulassungsbescheinigungen“:** Die Zulassungsbehörde hat die ausländische Zulassungsbescheinigung einzuziehen, ab dem Zeitpunkt der Einziehung sechs Monate aufzubewahren und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu vernichten.
- **§ 17 Abs. 1 FZV n. F. „Verwertungsnachweis“:** Die Zulassungsbehörde hat die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II bei Ausstellung eines Verwertungsnachweises einzuziehen und zu vernichten.
- **§ 41 FZV n. F. „Rote Kennzeichen“:** Anpassungen siehe unten
- Anpassung Bußgeldkatalogverordnung
- **Anpassung Gebührenordnung:** Anpassungen siehe unten

Die Anpassungen der Gebührenordnung, der internetbasierten Fahrzeugzulassung (I-Kfz) sowie im Bereich Rote Kennzeichen werden nachfolgend separat erläutert.

#### b. Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) ab dem 01.09.2023

Die Bundesregierung hat im gleichen Zug auch eine Änderung der GebOSt beschlossen und am 28.07.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet. Der vollständige Gesetzestext kann kostenfrei unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) abgerufen werden. Bundesweit gelten ab dem 01.09.2023 daher vor Ort die nachfolgenden Gebühren:



	Gebühren für die Bearbeitung vor Ort (bundesweit einheitlich nach GebOSt)		
	Ziffer GebOSt	Gebühren bisher	Gebühren ab dem 01.09.2023
<b>Zulassung von Fahrzeugen</b>			
Neu- o. Erstzulassung	221.1	27,00 €	<b>30,00 €</b>
Tageszulassung (neu ab 01.09.2023 möglich)	221.1.2	-	<b>45,90 €</b>
Wiederzulassung (ohne Halterwechsel)	221.6	11,60 €	<b>23,00 €</b>
Kurzzeitkennzeichen	221.4	10,20 €	<b>10,20 €</b>
Ausfuhrkennzeichen (Zoll)	221.3	31,40 €	<b>31,40 €</b>
<b>Umschreibungen/ Adressänderungen innerhalb des MKKs (ohne Stadtgebiet Hanau)</b>			
Umschreibung innerhalb - Beibehaltung Kennzeichen - mit/ ohne Halterwechsel	221.8	16,70 €	<b>24,20 €</b>
Umschreibung innerhalb - neues Kennzeichen - mit/ ohne Halterwechsel	221.10	27,00 €	<b>26,20 €</b>
Änderung der Anschrift innerhalb des MKK	225	10,20 €	<b>10,20 €</b>
<b>Umschreibungen/ Adressänderungen von außerhalb des MKKs</b>			
Umschreibung von außerhalb - Beibehaltung Kennzeichen - mit/ ohne Halterwechsel	221.9	16,70 €	<b>23,60 €</b>
Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk - neues Kennzeichen - mit/ ohne Halterwechsel	221.2	27,00 €	<b>27,10 €</b>
<b>Abmeldung von Fahrzeugen</b>			
Außerbetriebsetzung	224.1	6,90 €	<b>15,90 €</b>

Die obige Aufstellung ist nicht abschließend. Es können zusätzliche Gebühren anfallen, z. B.: für Eintragungen ins zentrale Fahrzeugregister (Ziffer 125: 0,60 €), Wunschkennzeichen (Ziffer 221: 10,20 €), Zuteilung einer ZB Teil II (Ziffer: 123.1: 3,80 €). Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

### c. I-Kfz Stufe 4/ Großkundenschnittstelle

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) digitalisiert mit dem Projekt „i-Kfz“ (internetbasierte Fahrzeugzulassung) das Fahrzeugzulassungswesen in Deutschland. Die Entwicklung der internetbasierten Fahrzeugzulassung erfolgt(e) stufenweise:



- **Stufe 1:** Seit dem 01. Januar 2015 können in Deutschland über die von den Kommunen und Ländern bereitgestellten Online-Portale internetbasierte Anträge zur Außerbetriebsetzung für zulassungspflichtige Fahrzeuge gestellt werden. Grundlage hierfür war die Einführung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I (ZB I) und neuer Stempelplaketten mit verdeckten Sicherheitscodes.
- **Stufe 2:** Seit dem 01. Oktober 2017 kann auch die Wiederezulassung auf denselben Halter im selben Zulassungsbezirk und mit dem bei der Außerbetriebsetzung reservierten Kennzeichen im Internet beantragt werden. Mit der Einführung dieses Verfahrens wurden die Grundlagen für die Digitalisierung weiterer Zulassungsverfahren von Fahrzeugen geschaffen. Insbesondere wurde erstmalig deutschlandweit die Erfassung, Speicherung und Überprüfung von HU- und SP-Daten im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) im Kraftfahrt-Bundesamt in Echtzeit ermöglicht.
- **Stufe 3:** Seit dem 01. Oktober 2019 wurde die bereits in Teilen realisierte Möglichkeit zur internetbasierten Abwicklung von Zulassungsvorgängen auf alle Geschäftsvorgänge (jetzt auch Neuzulassung, Umschreibung und alle Varianten der Wiederezulassung) ausgeweitet und die Automatisierung noch stärker ausgebaut.

Mit Neufassung der FZV zum 01.09.2023 tritt die **Stufe 4** in Kraft. Die wesentlichsten Eckpunkte hiervon sind:

1. **Ausweitung des Vertrauensniveaus:** Zur Erweiterung des Nutzerkreises wird das Vertrauensniveau von „hoch“ auf „substanziell“ nach EU eIDAS-VO für natürliche und juristische Personen ausgeweitet. Das Unternehmenskonto BUND wird eingebunden.
2. **Anbindung juristischer Personen:** Juristische Personen erhalten über die zentrale Großkundenschnittstelle des KBA und über die dezentralen i-Kfz-Portale die Möglichkeit Zulassungsvorgänge elektronisch abzuwickeln.
3. **Vollautomatisierung:** Stufe 4 schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine vollständige Automatisierung der Zulassungsvorgänge Neuzulassung, Wiederezulassung und Umschreibung in den dezentralen i-Kfz-Portalen, der GKS und den Fachverfahren.
4. **Sofortige Inbetriebsetzung:** Bei allen Zulassungsvorgängen besteht nun die Möglichkeit der sofortigen Inbetriebsetzung. Hierfür erhält der Halter einen vorläufigen Zulassungsnachweis, welcher gut sichtbar im Fahrzeug zu platzieren ist.
5. **Tageszulassung:** Einführung eines neuen Zulassungsvorgangs „Tageszulassung“ mit Ausstellung der erforderlichen Zulassungsdokumente, jedoch keine Ausstellung der Stempelplakette und Prüfplakette notwendig.
6. **Außerbetriebsetzung:** Wegfall der Identifizierung im Falle der Online-Außerbetriebsetzung.
7. **Sonderkennzeichen:** Auswahl von E-Kennzeichen, Saisonkennzeichen und Oldtimer-Kennzeichen im i-Kfz-Verfahren.

Im Zusammenhang mit den erweiterten Vorschriften der internetbasierten Fahrzeugzulassung erfolgt auch die Anpassung der Vorschriften der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

#### **d. (Technische) Umsetzung der Änderungen**

Die Zulassungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises steht in engem Austausch mit unserem Verfahrensanbieter ekom21, der z. B. für die Änderung der §§-Bezeichnungen oder Gebührensätze im System zuständig ist. Von dieser Seite haben wir bisher keine Mitteilung erhalten, dass Systemausfälle zu erwarten sind. Wir gehen folglich davon aus, dass die Zulassungsbehörde regulär geöffnet ist. Sollten sich hieran unvorhergesehene Änderungen ergeben, kommen wir umgehend auf Sie zu.



Die technische Infrastruktur ist für die hessischen Zulassungsbehörden bereits vorhanden. Diese wird schon im aktuellen Verfahren genutzt und die Weiterentwicklung und Anpassung auf die Stufe 4 wurde in enger Zusammenarbeit mit der Komm.One als Entwickler des EfA-Dienstes zu i-KfZ Stufe 4 vorgenommen.

## (2) Änderungen im Bereich „Rote Kennzeichen“

### a. Gesetzesänderungen ab dem 01.09.2023

Die neugefasste Fahrzeugzulassungsverordnung sieht vor, dass Eintragungen im Fahrzeugscheinheft durch die das Fahrzeug führende Person vorzunehmen sind. Demnach ist die Ernennung von Verantwortlichen für die Unterschriftsbefugnis in den Fahrzeugscheinheften nicht mehr erforderlich. Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung der roten Kennzeichen liegt nichtsdestotrotz weiterhin beim Inhaber.

Des Weiteren sind die fortlaufenden Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten ab sofort **vor** dem jeweiligen Fahrtantritt vorzunehmen.

#### § 41 Abs. 3 S. 1 -4 FZV n. F.

1. Für jedes Fahrzeug, das ein rotes Kennzeichen führt, ist von der das Fahrzeug führenden Person eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden, wobei die Angaben zum Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift einzutragen sind.
2. Das Fahrzeugscheinheft ist von der das Fahrzeug führenden Person bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
3. Über jede Prüfungsfahrt, Probefahrt oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen nach Satz 1 zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeuges, sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind.
4. Die Aufzeichnungen nach Satz 3 sind von der das Fahrzeug führenden Person vor dem jeweiligen Fahrtantritt vorzunehmen, Angaben zum Ende der Fahrt und zu der Fahrtstrecke dürfen auch unverzüglich nach Fahrtende eingetragen werden.

Zudem wurde konkretisiert, wann der Inhaber der Roten Kennzeichen verpflichtet ist die Kennzeichen und das Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde – ohne Aufforderung – vorzulegen:

#### § 41 Abs. 3 S. 6 FZV n. F.

6. Das rote Kennzeichenschild hat der Inhaber mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich zur Entwertung vorzulegen, wenn
  1. die Frist, für die das rote Kennzeichen zugeteilt worden ist, abgelaufen ist,
  2. der Inhaber das rote Kennzeichen nicht mehr benötigt oder
  3. der Inhaber seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt.



## b. Anpassung der Gebührensätze

Für Entscheidungen über die Zuteilung von roten Kennzeichen sieht die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Nr. 221.5 einen Gebührenrahmen von 25,60 € - 205,00 € vor. Hinzu kommen KBA-Gebühren (2,60 €) sowie Gebühren für die Ausstellung eines Fahrzeugscheinheftes (15,30 €).

Die Gebühren im Bereich „Rote Kennzeichen“ werden mit Gültigkeit ab dem 01.09.2023 wie folgt angepasst:

	Verwaltungsgebühr bisher	Verwaltungsgebühren ab dem 01.09.2023
Erstmalige Zuteilung 06er-Kennzeichen § 41 FZV n. F.	120,40 € = davon Verwaltungsgebühr lt. GebOSt Nr. 221.5: 102,50 €	<b>160,00 €</b> = davon Verwaltungsgebühr lt. GebOSt Nr. 221.5: 142,10 €
Erneute Zuteilung 06er-Kennzeichen (Verlängerung) § 41 FZV n. F.	105,10 € = davon Verwaltungsgebühr lt. GebOSt Nr. 221.5: 102,50 €	<b>140,00 €</b> = davon Verwaltungsgebühr lt. GebOSt Nr. 221.5: 137,40 €
Unbefristete Zuteilung 07er-Kennzeichen § 43 FZV n. F.	222,90 € = davon Verwaltungsgebühr lt. GebOSt Nr. 221.5: 205,00 €	<b>222,90 €</b> = davon Verwaltungsgebühr lt. GebOSt Nr. 221.5: 205,00 €
Bestands- Veränderung 07er-Kennzeichen § 43 FZV n. F.	15,30 € = davon Verwaltungsgebühr lt. GebOSt Nr. 229: 15,30 €	<b>15,30 €</b> = davon Verwaltungsgebühr lt. GebOSt Nr. 229: 15,30 €

**Aktuelle Informationen finden Sie auch unter [www.mkk.de](http://www.mkk.de) im Bereich der Zulassungsbehörde:**  
[https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen\\_1/auto\\_verkehr\\_und\\_oepnv/32\\_zulassungsstelle/index\\_zulassungsstelle.html](https://www.mkk.de/buergerservice/lebenslagen_1/auto_verkehr_und_oepnv/32_zulassungsstelle/index_zulassungsstelle.html).

Dort werden ebenfalls alle Newsletter samt Anlagen zur Verfügung gestellt.

Die An- und Abmeldung zum Newsletter kann über [zulassung@mkk.de](mailto:zulassung@mkk.de) vorgenommen werden.

Für Rückfragen und Feedback stehen wir unter [zulassung@mkk.de](mailto:zulassung@mkk.de) gerne zur Verfügung.